

Übersicht



Der Bürgermeister
Hilden, den 23.09.2025
AZ.:

WP 25-30 SV 01/002

Mitteilungsvorlage

Einführung und Verpflichtung des Bürgermeisters

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
AfD			
Grüne			
FDP			
Linke			
BA			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

Organisatorische Auswirkungen

ja
 ja

nein
 nein

noch nicht zu übersehen
 noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Hilden

05.11.2025

Kenntnisnahme

Erläuterungen und Begründungen:

Gemäß § 65 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird der Bürgermeister durch das Ratsmitglied vereidigt und in sein Amt eingeführt, das dem Rat am längsten ununterbrochen angehört.

Nach den vorliegenden Unterlagen ist dies Herr Ludger Reffgen, der dem Rat seit 1989 ununterbrochen angehört.

Gemäß § 46 des Landesbeamtengesetzes, welches auch auf den Bürgermeister Anwendung findet, ist folgender Diensteid zu leisten:

„Ich schwöre, dass ich das mir übertragene Amt nach bestem Wissen und Können verwalten, Verfassung und Gesetze befolgen und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe.“

Hinweis: Der Eid kann auch ohne die Worte „So wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

In Vertretung
gez.
Sönke Eichner
Erster Beigeordneter

Klimarelevanz:

Keine.

Inklusionsrelevanz:

Keine.